Kriterien für die Herstellung von modifizierten Sickerschächten:

Da sich fast die komplette Fläche des Landkreises Heidenheim in Wasserschutzgebieten befindet, dürfen keine Versickerungen zugelassen werden, die punktuell die obersten schützenden Deckschichten durchschneiden.

Deshalb können sogenannte **modifizierte Sickerschächte** in den Wasserschutzzonen III ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn die Durchgangspassage des zu versickernden Niederschlagswassers analog dem Aufbau einer Versickerungsmulde nachgebildet wird.

Zudem muss die Herstellung einer Mulde aufgrund der topographischen Grundstückssituation ausgeschlossen sein.

Zu bemerken ist, dass der Wartungsaufwand eines Sickerschachtes durch den später erforderlich werdenden Austausch der Filterschichten beträchtlich höher liegen kann, als bei einer flachen oberirdischen Versickerungsmulde.

Schematische Darstellung eines modifizierten Sickerschachtes

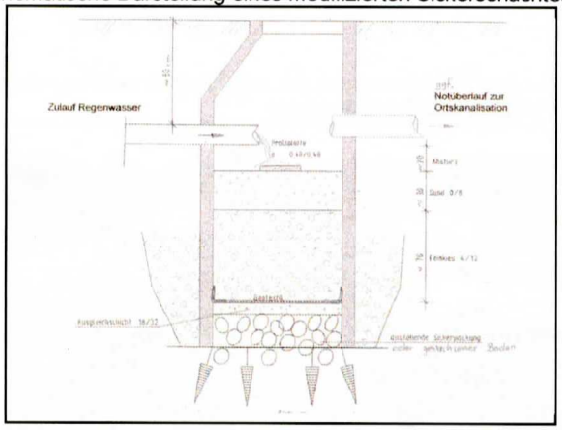

Es gibt zudem neben unzähligen Herstellern mit den unterschiedlichsten Produkten auch Regenwasserbehandlungsanlagen mit Produktzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), deren Verwendung und Einbau das Landratsamt objektbezogen ohne Vorbehalte zustimmen kann.

Regenwasserversickerung in Industrie- und Gewerbegebieten:

Für **Objekte in Gewerbe- und Industriegebieten**, wo beabsichtigt wird (Erlaubnispflicht beachten!) Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Parkflächen dezentral abzuleiten, muss das Landratsamt wegen des meist höheren Gefährdungspotenzials andere Maßstäbe an eine Versickerung oder eine Einleitung in ein Gewässer anlegen.

Die Beurteilung wird sich aber immer an dem jeweiligen Einzelfall orientieren müssen und kann daher nicht pauschal erfolgen.

Grundsätzlich gilt aber auch hier, dass eine Einleitung in ein Gewässer in den meisten Fällen zugelassen werden kann, allerdings wird wohl überwiegend eine Vorbehandlung der Niederschlagswässer in Form einer Sedimentationsanlage oder eines sogenannten Lamellenklärers unabdingbar werden. Da diese Bauwerke Abwasserreinigungsanlagen darstellen, ist in diesen Fällen auch immer eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt zu beantragen.

Bei Fragen zum Thema **Versickerung von Niederschlagswasser** wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Heidenheim - Bau und Umweltschutz

Herr Köpf	Tel.: 07321 / 321-1305
Frau Lutz	-1311
Herr Clemens	-1308

Landratsamt Heidenheim, Bau und Umweltschutz
Stand: 24.05.2011

Informationsblatt

Versickerung von Niederschlagswasser

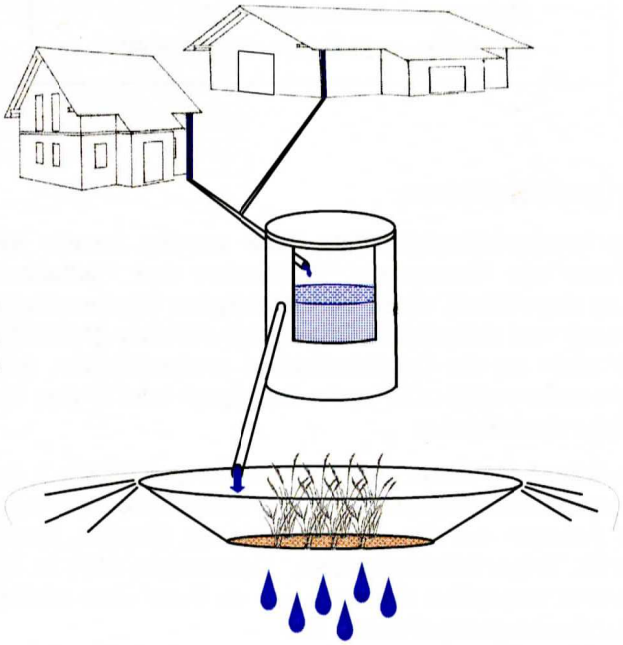

Landratsamt Heidenheim
Bau und Umweltschutz
Brenzstraße 30
89518 Heidenheim

Mail:wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de

Eine dezentrale Regenwasserversickerung ist der bessere Weg!

Inhaltsbeschreibung:

- Grundsätzliches
- Definition
- Zulässigkeit
- Kriterien für Versickerungsmulden
- für modifizierte Sickerschächte
- Regenwasserversickerung in Industrie- und Gewerbegebieten

Grundsätzliches:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden bereits seit Jahren alle Kommunen, Bauherren und Fachplaner dazu angehalten, **nicht verunreinigtes** Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen grundsätzlich nicht an die Ortskanalisation anzuschließen, sondern anderweitig (z.B. in ein Gewässer oder in den Untergrund) abzuleiten.

Grundlage für diese Vorgehensweise ist §55 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Auch werden die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kanäle, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Kläranlagen etc.) in der Summe wesentlich entlastet und es findet eine erhöhte Grundwasseranreicherung statt.

Definition:

Die eingangs genannte Begriffsbestimmung **„nicht verunreinigt“** bedeutet, **dass keine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu erwarten ist**.

Diese Einschätzung kann für anfallendes Regenwasser von Dach- und Hofflächen zumindest **in reinen Wohnbaugebieten** unterstellt werden, sofern nicht unbeschichtete Metallmaterialien verwendet werden.

Zulässigkeit:

Die Zulassung einer dezentralen Beseitigung von Regenwasser ist auf die Wasserschutzzone **III** begrenzt. In der Zone **II** ist eine Einleitung in den Untergrund **nicht zulässig**.

Alle Regenwassereinleitungen in den Untergrund sind verfahrensfrei, sofern die angeschlossenen Einzugsflächen den Gesamtwert von 1.200 m² unterschreiten, andernfalls muss in jedem Fall eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis mit entsprechenden Genehmigungsunterlagen in 4-facher Fertigung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Auflagen und Festsetzungen im Bebauungsplan sind ebenso zu beachten.

Kriterien für die Herstellung von Versickerungsmulden:

Bei privaten Versickerungsanlagen sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Einleitung in den Untergrund über ausreichend große Versickerungsmulden (Flächenbedarf ca. 5-10 % der angeschlossenen befestigten Flächen) muss oberflächig über eine mindestens 30 cm starke humose Oberbodenschicht oder ein vergleichbares Material erfolgen.
2. Vom Betreiber ist auszuschließen, dass die Grundstücke von Angrenzern durch Muldenüberflutung (z.B. bei unvorhersehbaren Extremniederschlägen) beeinträchtigt werden. Es werden daher Notüberläufe in den Ortskanal empfohlen.
3. Die hergestellte neue Sohle einer Mulde muss wegen der Wirksamkeit einer Versickerung mindestens 1 m über dem örtlich höchsten anstehenden Grundwasserstand liegen.
4. Um später eintretende Grundstücksvernässungen durch geplante Versickerungen möglichst auszuschließen, sollte zunächst die Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes untersucht und beurteilt werden. Sofern die Durchlässigkeit fachmännisch ermittelt wird, ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Versickerung bei einem niedrigeren Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) als etwa 10-6 m/s nicht mehr funktionieren wird. Zur überschlägigen Abschätzung der örtlichen Versickerungseignung ist beim Landratsamt auf Anfrage eine praktikable Anleitung erhältlich.

Beispiel für eine bautechnisch aufgebaute Versickerungsmulde für eine größere angeschlossene befestigte Fläche

Beispiel für eine Versickerungsmulde zum Ableiten von Regenwasser aus Parkflächen in den Untergrund